

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.07.2017 von 17:00 bis 19:27 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus		Zweiter Bürgermeister
Ullrich, Andreas		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Dopfer, Herbert		Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard	bis 18.31 Uhr	Stadtrat
Hartung, Peter		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula	von 17.15 -21.32 Uhr	Stadträtin
Peresson, Magnus		Stadtrat
Reicherzer, Kristina		Stadträtin
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schneider, Christian	ab 17.11 Uhr	Stadtrat
Gößler, Winfried		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Deckwerth, Ilona	entschuldigt	Stadträtin
Doser, Jürgen	entschuldigt	Stadtrat
Dr. Metzger, Martin	entschuldigt	Stadtrat
Schmück, Michael	entschuldigt	Stadtrat
Waldmann, Georg	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Fredlmeier, Stefan		Tourismudirektor
Herrenbrück, Martin		Verwaltungsangestellter
Linder, Andreas		Verwaltungsangestellter
Krug Andrea		Verwaltungsangestellte
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer

## **öffentliche Tagesordnung**

1. Bekanntgaben
2. Magnuspark;  
Konzept zur Weiterentwicklung;  
Beratung und Beschlussfassung
3. Bebauungsplan Weißensee Strandbad;  
Aufstellungsbeschluss, Vorstellung des Vorentwurfs, Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
4. Flächennutzungsplan;  
Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung für den Bereich des Strandbades Weißensee, Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
5. Neubau Kindergarten mit Familienzentrum im neuen Baugebiet Weidach Nord 2;  
Festlegung des grundsätzlichen Plankonzepts;  
Beschlussfassung
6. Vollzug der GeschOStR;  
Eingabe des Herrn Jürgen Brecht an den Stadtrat Füssen zur Anwendung der Sponsoringrichtlinie des Freistaates Bayern gemäß Schreiben vom 24.05. und 29.05.2017
7. Betrauungsakt der Stadt füssen für das Kommunaluntrnehmen Füssen Tourismus und Marketing
8. Vollzug der Geschäftsordnung  
Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2017
9. Vollzug der Geschäftsordnung Genehmigung der Niederschrift vom 30.05.2017
10. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

## **Vormerkung**

### **Bekanntgaben**

#### **Sachverhalt: Asylunterkünfte**

Folgende Asylunterkünfte werden zum 31.10.2017 geschlossen:  
Eschach, Augsburgener Straße und Karlstraße

Stadträtin Rothmund fragt, was mit diesen Familien passiere, die ausgelagert werden.

Hauptamtsleiter Rist erklärt, dass sich das Landratsamt darum kümmern wird.

Der Vorsitzende berichtet über ein Schreiben von Stadtrat Schaffrath, der darum bittet, diese Familien in Füssen unterzubringen, um die Kinder nicht aus dem Kindergarten oder der Schule zu reißen.

#### **Gewerbegebiet Hiebelerstraße**

Der Vorsitzende führt aus, dass in der Hiebelerstraße immer wieder Anhänger abgestellt werden. Es werde jetzt ein Halteverbot angebracht.

#### **Hintere Gasse**

Das Halteverbot wurde probeweise aufgehoben.

#### **Parken auf dem Palestrinaplatz und in der Augsburgener Straße**

Der Vorsitzende erklärt, dass dieser Platz durch parkende Busse belastet sei. Es soll dort durch Blumenkübel abgesperrt und Kontrollen durchgeführt werden. Mit dieser Anordnung möchte der Vorsitzende jedoch nicht bis zum nächsten Verkehrsausschuss warten.

Eine ähnliche Situation herrsche in der Augsburgener Straße. Die Parkbuchten werden von Bussen eingenommen.

Er möchte hier handeln.

Stadtrat Ullrich schlägt vor, ein Schild aufzuhängen mit dem Hinweis, dass die Busse auf der Morisse parken können. Dies sollte auch auf der Homepage vermerkt werden.

Hauptamtsleiter Rist ergänzt, dass das Landratsamt bzw. das Staatliche Bauamt ein Halteverbot in der Augsburgener Straße anbringen werde.

#### **Flixbusse**

Der Vorsitzende erklärt, dass die Flixbusse ab 01.08.2017 auf dem Volksfestplatz anhalten werden.

### **Haushaltssatzung und Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2017; Rechtsaufsichtliche Genehmigung und Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2017 verabschiedet. Mit Schreiben vom 04.07.2017, Az. 10-9410.4/1, hat das Landratsamt Ostallgäu die Haushaltssatzung 2017 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wurde in der Allgäuer Zeitung am 12.07.2017 (Nr. 158) mit dem Hinweis, daß diese und die Haushaltspläne eine Woche lang nach amtlicher Bekanntmachung im Bürgerbüro zu Einsichtnahme auflegen (§ 37 Abs. 1 GeschOStR), amtlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte bis zum 21.07.2017. Im Übrigen kann während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftsstunden in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplänen Einsicht genommen werden (§ 4 BekV). Hierauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die Haushaltssatzung tritt damit rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft (Art. 63. Abs. 3 GO).

## **Beschluss Nr. 46**

### **Magnuspark; Konzept zur Weiterentwicklung; Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Das Areal der ehemaligen Textilwerke an der Mühlbachgasse - zwischenzeitlich als „Magnuspark“ bezeichnet - ist ein altstadtnahes Gelände mit einerseits hohem Sanierungsbedarf und andererseits erheblichem Entwicklungspotenzial.

Zu einem umfangreichen Entwicklungsprojekt hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.07.2012 eine Beratung vorgenommen und mit 23:0 Stimmen ein Bebauungsplanverfahren zur Einleitung beschlossen, um eine Weiterentwicklung entsprechend des damaligen Konzepts zu ermöglichen. Eine konkrete Umsetzung hat sich mit dem damaligen Projektentwickler nicht ergeben.

Bauliche Veränderungen beschränkten sich weitgehend auf Umnutzungen im Bestand. Anlässlich technischer Prüfungen wurden erhebliche Mängel an der Brücke im Zufahrtsbereich festgestellt, womit eine ausreichende Befahrbarkeit einschließlich von Rettungsfahrzeugen nicht mehr gewährleistet war. Anfang 2016 erfolgte eine Verfüllung des ehemaligen Mühlkanals und die Herstellung einer neuen Zufahrt entlang der Stützwand der Tiroler Straße.

Zu einem Bauantrag für diese Änderungsmaßnahmen erteilte der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 07.06.2016 mit 9:4 Stimmen das kommunale Einvernehmen. Die Neuanlegung von Stellplätzen wurde mit 11:2 Stimmen mit der Maßgabe befürwortet, dass der Bachlauf des Lechs unter der Brücke bis zu einem Abstand von ca. 6 m zu der dortigen Rotbuche geöffnet wird.

Nach weiteren umfangreichen fachlichen Prüfungen und Abstimmungen ordnete das Landratsamt Ostallgäu (LRA) den Rückbau der Verfüllung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bis zur ersten Querschließung der vorgelegten Planung, was einer Länge von ca. 100 m entspricht, an. Nachdem bei fristgerechter Umsetzung des Rückbaus bis auf weiteres keine Zufahrt zu dem Areal mehr vorhanden gewesen wäre, folgte die Aufnahme weiterer Planungen und eine erneute Abstimmung mit dem LRA.

Notwendig ist die Weiterentwicklung des Areales auf der Grundlage eines fachlich abgestimmten Konzepts. Dieses muss den historischen Kontext und die zwingenden Anforderungen des heutigen Städtebaus berücksichtigen. So ist eine Ausweitung der Wohnraumnutzung in verträglicher Lage zu den Gewerbebetrieben zu begrüßen. Die Schaffung öffentlicher Parkplätze oder für Nutzungen in der näheren Umgebung ist zudem anzudenken.

Im Ergebnis ist folgende weitere Vorgehensweise vorgesehen:  
Juli – November 2017

- Entwicklung des städtebaulichen Rahmenplans unter Einbindung der Stadt Füssen und des Landesdenkmalrates, sowie der erforderlichen behördlichen Sachgebiete (Denkmal-, Natur- und Immissionsschutz, Wasserrecht). Die Abstimmung der Planungsergebnisse und das Einarbeiten der verschiedenen Belange benötigt einen entsprechenden zeitlichen Rahmen.

Oktober 2017 – Mai 2018

- Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans

Oktober 2017 – September 2018

- Planung der Zufahrt und Wiederöffnung des Mühlbachs auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans, Oktober 2017 – Dezember 2017
- Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen, Dezember 2017 bis März 2018
- Ausführung der Bauleistungen, April 2018 bis September 2018

Das LRA benötigt vorab eine grundsätzliche Entscheidung der Stadt Füssen, dass diese Vorgehensweise mitgetragen wird.

### **Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende begrüßt Frau Rehmann (Firma Glass) und den Architekten Meusberger und ergänzt, dass im Magnuspark der Mühlbach wieder geöffnet werden soll. Er möchte dieses Areal beim ISEK mit unterbringen. Deshalb sei eine Fristverlängerung notwendig. Außerdem müsse ein Gesamtkonzept erstellt werden.

Verw.Rat Angeringer möchte heute einen Denkanstoß liefern, jedoch keine Beratung über Details.

Architekt Meusburger von F64 Architekten aus Kempten stellt sich und sein Büro vor. Sie seien 35 Architekten und Ingenieure im Büro und bearbeiten, neben Hochbauprojekten mit Schwerpunkt im öffentlichen Bauen u.a. Schulen und Kindergärten, im Wohnungsbau auch sozial gefördert sowie gewerblichen Gebäuden, auch Orts- und Stadtentwicklungskonzepte. Er sei, im Vergleich zur Ortskenntnis der anwesenden Vertreter der Stadtverwaltung und der Stadträte vergleichsweise unwissend, was dieses Areal betreffe.

Er erläutert anhand einer Präsentation den Planungsumgriff sowie die Historie dieses Areal.

Der Vorsitzende erklärt abschließend, dass es heute darum gehe, informiert zu sein über den Sachstand. Dieses Projekt soll im ISEK aufgenommen werden. Wenn er heute das Votum bekomme, könne er Gespräche mit der Regierung führen und Frau Hummel habe die Möglichkeit es weiter zu begleiten.

Stadträtin Lax führt aus, dass der Stadtrat es heute zur Kenntnis nehmen müsse. Ihr gehe es um die zeitliche Schiene. Wenn wir das heute beschließen und diesem Plan dann nicht einhalten können, habe die Stadt ein Problem? Können Regressansprüche gestellt werden?

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Stadt hier nicht gebunden sei.

Stadträtin Lax erklärt, dass es sein könnte, dass ganz ausgestiegen werden müsse.

Architekt Meusburger erklärt, dass der vorgestellte Zeitrahmen auf vergleichbaren Abläufen beruhe, aber keine Pufferzeiten enthalte. Es gebe hier sicher Einflüsse, die berücksichtigt werden müssen. Dann könne die Zeitschiene angepasst werden.

Stadtrat Ullrich führt aus, dass sich der Bauherr einem Zeitraster unterwerfe sowie dem Amt für Denkmalschutz. Das Areal werde sich in den nächsten Jahren verändern und dieses Quartier werde der Stadt zur Ehre gereichen.

Stadtrat Dr. Böhm bemängelt, dass keine Flurnummer auf dem Plan seien. Der Mühlbach sei nach der Historie etwas länger als jetzt in Blau eingezeichnet. Hier gab er zu bedenken, dass auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen seien.

Architekt Meusberger erläutert anhand des Planes wie weit der Mühlbach denkmalgeschützt ist.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat befürwortet grundsätzlich mit 20 : 0 Stimmen die weitere Vorgehensweise entsprechend des oben dargestellten Ablaufes im Benehmen mit der Regierung von Schwaben und der Städtebauförderung.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

### **Beschluss Nr. 47**

#### **Bebauungsplan Weißensee Strandbad; Aufstellungsbeschluss, Vorstellung des Vorentwurfs, Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

#### **Sachverhalt:**

Das Kioskgebäude am Strandbad Weißensee weist erhebliche technische Mängel und funktionale Defizite in einer Weise auf, dass eine dauerhafte Nachnutzung im Rahmen einer Neuverpachtung nicht mehr gewährleistet ist. Mit einem Neubau soll dies sichergestellt werden. Aufgrund der sensiblen Lage und der Anforderungen an die Mindestgröße wird seitens des Landratsamtes Ostallgäu nach mehreren Gesprächen eine Lösung in Form der Bauleitplanung gefordert.

Eine Situierung eines Neubaus entsprechend des Bestandes direkt am Bach wird als nicht mehr möglich eingestuft (kartiertes Biotop, wasserrechtliche Anforderungen).

In Zusammenarbeit mit Vertretern der Stadt Füssen, dem Landratsamt Ostallgäu und dem Bebauungsplaner wurde eine neue Standortüberlegung für den Kiosk am Strandbad Weißensee als sinnvoll erachtet (Besprechung im Landratsamt Ostallgäu, 03. Juli 2017). Die neue Gastronomie kann am westlichen Rand des Parkplatzes und in nördlicher Randlage zur Liegewiese entstehen (siehe Planzeichnung des Bebauungsplans).

#### **Naturraum und Lage**

Das Plangebiet liegt in landschaftlich herausragender Lage am Ufer des Weißensees.

Der Weißensee mit seiner Uferzone zählt zum FFH-Gebiet „Alpenrandquellseen“. Der gesamte Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Außerdem wird das Gebiet von der Wörther Ache durchflossen, dem Biotop Nr. 8429-0026 (Bach mit Begleitvegetation zwischen Thal und Weißensee). Am Rand liegen Teilflächen des Biotops Nr. 8429-0043 (Verlandungsvegetation Weißensee).

## **Bestand/Standortüberlegungen**

Im Planbereich liegen zwei Parkplatzflächen, ein Kiosk mit Musikpavillon und Umkleidekabinen, die Wasserwachthütte, Spielplatzflächen und Liegewiesen. Das Gebiet wird vom Weißensee-Rundweg durchquert.

Der bestehende Kiosk liegt zwischen Wörther Ache und dem See. Die jetzige Lage ist problematisch, da die Bebauung aktuell direkt an den Bach reicht und diesen nach fachlicher Einstufung beeinträchtigt. Außerdem schiebt sich der Kiosk als Riegel in die schmale Landzunge und engt die Liegewiese und Uferzone ein.

## **Vorteile des neuen Standorts**

- Landschaftsschonend, da Randlage
- Kurze Erschließungswege Zufahrt und Parkplatz
- Fantastische Blickbeziehung über den See zum Säuling und auf die Alpenkulisse
- Die schmale Landzunge (Lage jetziger Kiosk) kann als großzügige Liegewiese umgestaltet werden. Mit der direkten Lage zum Bach, lässt sich dieses Potenzial ökologisch und aus touristischer Sicht erheblich aufwerten. Der Bach kann renaturiert und aufgrund seiner guten Wasserqualität und der beständig kühlen Temperaturen als natürliche Kneippmöglichkeit genutzt werden. Somit kann dieser in den Kontext des Masterplans Kneipp aufgenommen werden.
- Durch die Randlage am westlichen Parkplatz kann die bestehende Blickbeziehung von der Straße zum See aufrechterhalten werden.

## **Vorgaben für die Bebauung**

- Es wird die Errichtung eines ebenerdigen, „fließenden“ Baukörpers, der sich in die Landschaft einfügt, empfohlen.
- Die Fläche für die ganzjährig betriebene Gastronomie soll auf eine GR (Grundfläche) von 350 qm (incl. Pavillon) festgelegt werden, zuzüglich der Fläche für eine Terrasse von insgesamt max. 150 qm.
- Der FFB (Fertigfußboden) Gebäude/Terrassen ist auf max. 40 cm über OK Gelände festzulegen.
- Der Pavillon ist in die Bauaufgabe zu integrieren und soll, neben der Möglichkeit zur gastronomischen Nutzung, weiterhin für Vereinsauftritte nutzbar sein.
- Öffentliche WC´s sind zu integrieren, die von außen separat erreichbar sind.
- Flächen zur möglichen Aufnahme der Zweigstelle der Tourist Information.
- Die Bauaufgabe erfordert einen hohen Qualitätsanspruch für Einheimische und Gäste und ist in das „Gesamtensemble“ touristische Entwicklung Füssen- Weißensee und Masterplan Kneipp einzubetten.

## **Diskussionsverlauf:**

Architekt Hoffmann erläutert den Bebauungsplan im Einzelnen. Er erklärt die einzelnen Gebiete des Sondergebietes, die Ausgleichsflächen und die Ergänzung der Solaranlagen im Bereich C. Ebenso könnten Pultdächer zugelassen werden.

Stadtrat Schneider spricht den Abstand des Vereinsstadels zur Bundesstraße an, dieser müsse 20 m betragen. Dies sei aber hier nicht gewährleistet.

Architekt Hoffmann erklärt die Linie könne herausgenommen werden, wenn es innerhalb des Ortes liege.

Stadtrat Schneider fragt weiter nach einem Alternativplatz, wenn dieser Standort nicht möglich ist.

Der Vorsitzende verneint dies.

Stadtrat Dopfer führt aus, dass der Pavillon für die Vereine sehr wichtig sei, aber laut Bebauungsplan nur eine Sollvorschrift ist. Wäre es nicht besser zu sagen, er muss integriert werden? Er fragt weiter, ob es möglich sei; den jetzigen Pavillon zu versetzen.

Stadtrat Eggensberger Andreas fragt, ob die Anzahl der Feste erhöht werden könne.

Der Vorsitzende erklärt, dass bis 3 Feste veranstaltet werden und im Bebauungsplan 6 festgehalten sind.

Stadtrat Schaffrath wirft ein, dass der Stadl woanders auf den Stellplätzen entstehen könnte, wenn es bei den Containern nicht gehe.

Durch den Containerstandort könne man sich darauf berufen, dass hier schon eine bebaute Fläche war.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt

1. mit 19 : 1 Stimmen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weißensee – Strandbad“ für den im vorgelegten Plan eingezeichneten Bereich. Ziel ist insbesondere die Neuerrichtung des Kioskgebäudes in qualitativ verbesserter und nachhaltiger Form unter verträglicher Einbindung in die Umgebung und unter Berücksichtigung der nutzungsbedingten Anforderungen;
2. mit 19 : 1 Stimmen die Billigung des Vorentwurfes des o. g. Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2017, unter Berücksichtigung der besprochenen Änderungen:
  - a) 20 m Anbauverbot aus Planzeichnung herausnehmen.
  - b) Pultdach als zusätzliche mögliche Dachform
  - c) Solaranlage auch im Bereich C
3. mit 20 : 0 Stimmen die Beauftragung der Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	1

**Beschluss  
Nr. 48**

**Flächennutzungsplan;  
Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung für den Bereich des Strandbades  
Weißensee, Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit,  
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**Sachverhalt:**

Für den geplanten Neubau des Strandbadgebäudes in veränderter Form und Lage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Bebauungsplan muss aus den Zielen des übergeordneten Bauleitplans entwickelt sein.

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan weder die bestehenden noch die geplanten Nutzungen und Inhalte in dem dazu notwendigen Umfang aufweist ist es erforderlich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bebauungsaufstellung „Weißensee – Strandbad parallel ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan durchzuführen“.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 20 : 0 Stimmen

1. die Einleitung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufstellungsbeschluss) zur Darstellung der notwendigen Sonderbauflächen etc. des Strandbadneubaus;
2. die Billigung des Vorentwurfes der 32. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2017;
3. die Beauftragung der Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 49**

**Neubau Kindergarten mit Familienzentrum im neuen Baugebiet Weidach Nord 2;  
Festlegung des grundsätzlichen Plankonzepts;  
Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung am 27.06.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes O 65 – Weidach Nord 2 gefasst, um die Grundlage zu schaffen, hier Wohnbauland zu schaffen und einen neuen Kindergarten zu errichten.

Gegenüber dem bisher angedachten Standort eines Neubaus mit Familienzentrum nördlich des Gymnasiums bietet dieses Areal die Chance eines Neubaus mit Familienzentrum und späterer Erweiterungsmöglichkeit um zwei zusätzliche Kindergartengruppen, zumal hier eine Errichtung in zweigeschoßiger Bauweise möglich ist.

In Anbetracht des anhaltenden Anwachsens der Einwohnerzahl auch in den kommenden Jahren nicht zuletzt durch die Baugebietsentwicklungen ist von einem anhaltenden Anstieg der Bedarfswahlen auszugehen.

Vom Architekturbüro Babel-Rampp wurde in Abstimmung mit der Verwaltung und der AWO als zukünftigem Betreiber aufbauend auf den bisherigen Planungen ein Konzept für einen in dieser Form erweiterungsfähigen Neubau entwickelt. Es sieht vor, nach Vorliegen der formalen Grundlagen (Planreife des Bebauungsplans, Baugenehmigung, Förderbewilligung) den Neubau mit drei Kindergartengruppen und Familienzentrums auf zwei Geschoßebenen zu errichten. Sobald der weitere Bedarf absehbar ist soll eine axiale Verlängerung des Gebäudes in westlicher Richtung um zwei weitere Gruppen (je eine Gruppe in EG und OG) vorgenommen werden.

Gegenüber dem alternativ ebenfalls grundsätzlich denkbaren Konzept ist insoweit keine Aufstockung notwendig, die mit tendenziell höheren Kosten durch den Umbau einer schon vorhandenen Dachkonstruktion verbunden ist. Weiterer Vorteil der Verlängerung ist die geringere Beeinträchtigung im laufenden Betrieb des Kindergartens als bei einer Aufstockung durch Lärm etc..

Bei der Bemessung der Grundstücksgröße ist der Flächenbedarf der späteren Erweiterung bereits zu berücksichtigen. Dies ist derzeit beim Beginn der Baugebietsplanung noch ohne Schwierigkeit möglich.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadträtin Dr. Derday fragt, ob nicht zuerst die Grundstücksverhandlungen abgeschlossen werden müßten. Außerdem liege dieses Grundstück im Hochwassergebiet.

Der Vorsitzende antwortet, dass beim Notariat ein Entwurf des Vertrages gemacht wurde. Die Rentsionsflächen seien kein Hindernis, er halte sich an die Gutachten und diese werden auch weitergeschrieben.

Verw.Rat Angeringer weist auf die Stadtgärtnerei hin. Auch hierfür stelle das Hochwasser kein Hindernis dar, hier ein Baugrundstück auszuweisen.

Zweiter Bürgermeister Schulte erinnert daran, dass heute nur ein Plankonzept aufgestellt werden solle. Er erklärt außerdem zu dem Zeitungsartikel, dass es gute Gründe gab es so zu machen.

Stadtrat Dopfer fragt, ob hier mit den Parkplätzen nicht ein Präzedenzfall geschaffen wird.

Verw.Angeringer antwortet, dass die Parkplätze von den Eltern sicher zum Bringen und Holen genutzt werden, aber dann wieder frei sind.

Stadtrat Dr. Böhm spricht die Hochwasserlage an, der Unterschied zwischen dem Alten Baugebiet und dem jetzigen ist, das eine sei gefährdet und das andere war bereits einmal überflutet. Er bittet um juristische Überprüfung bevor der Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Der Vorsitzende ergänzt, dass beim Hotel Sommer ebenfalls ein Anbau genehmigt worden ist.

Stadtrat Ullrich spricht die Parkplätze an, es sei ausgerechnet worden, dass 12 Parkplätz auf dem Gelände ausreichen würden. Vielleicht könnten die Erzieherinnen auf dem Gelände parken. Er bittet zu prüfen, wo sonst noch Parkmöglichkeiten für die Erzieherinnen bestehen.

Stadträtin Rothmund bittet die Planungen zügig durchzuführen.

Stadtrat Dr. Böhm erklärt zu den Planungen, dass Füssener Architekten nicht mit einbezogen wurden. Eine derartige Baumaßnahme müsse ausgeschrieben werden. Es dürfe nicht einer einfach bestimmt werden, der es schon einmal gemacht hat.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Architektin genommen wurde, die bereits die Planung für das obere Grundstück durchgeführt habe.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen die Weiterführung der Planung zum Neubau eines Kindergartens mit drei Gruppen und Familienzentrum mit Erweiterungsmöglichkeit um zwei zusätzliche Gruppen in axialer Form gemäß Entwurf 5 im nördlichen Bereich des neu geplanten Baugebietes Weidach Nord 2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat nach weiteren fachlichen Abstimmungen zur Gebäudeplanung und nach den fortzuführenden Grundstücksverhandlungen im Rahmen der Baugebietsentwicklung mit der Beratung über den Entwurf des Bebauungsplanes den weiteren Zeitplan vorzulegen.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 50**

**Vollzug der GeschOStR;**

**Eingabe des Herrn Jürgen Brecht an den Stadtrat Füssen zur Anwendung der Sponsoringrichtlinie des Freistaates Bayern gemäß Schreiben vom 24.05. und 29.05.2017**

**Sachverhalt:**

Nach Artikel 56 Abs. 3 GO kann sich jeder Gemeindegewohner mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden. Eingaben und Beschwerden nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GeschOStR werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.05.2017 wendet sich Herr Jürgen Brecht mit folgender Eingabe an den Stadtrat Füssen:

*„Die Stadt Füssen übernimmt die Sponsoringrichtlinie des Freistaates Bayern und setzt damit den darin formulierten Grundsatz der Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung um.“*

Begründet wird die Eingabe mit Ziffer 3.2 der Sponsoringrichtlinie (SponsR).

Mit E-Mail vom 29.05.2017 änderte Herr Brecht seine Eingabe wie folgt ab:

*„Die Stadt Füssen übernimmt die Sponsoringrichtlinie des Freistaates Bayern mit einer Ausnahme. Nur diejenigen Spender, die dem nicht widersprechen, werden ab einem Betrag von über 1.000 EUR pro Jahr alle zwei Jahre, wie in der Sponsoringrichtlinie vorgesehen, veröffentlicht.“*

Gemeinden, denen verfassungsgemäß nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 11 BV das Selbstverwaltungsrecht zusteht, haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten. Ziffer 1.1 SponsR regelt den Anwendungsbereich. Demnach gilt die Sponsoringrichtlinie (intern) für Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern. Für Gemeinden, die keine Behörden und dgl. des Freistaates Bayern sind, gilt die Sponsoringrichtlinie primär nicht. Eine Pflicht zur Anwendung dieser Richtlinie durch die Stadt Füssen mit der Verpflichtung, einen Sponsoringbericht im Internet zu veröffentlichen

(Ziffer 8.1 SponsR), ist daher nicht gegeben, was die Stadt Füssen auch nicht praktiziert. Die SponsR gilt sinngemäß auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen (Ziffer 1.2 i. V. m. Ziffer 2.3 und 2.4 SponsR).

Gemäß Beschluß vom 27.06.2017 über die zweite Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Füssen und der Erweiterung des § 9 Ziffer 1 um den Buchst. x) prüft und entscheidet der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuß über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke in der Stadt Füssen. Zugrunde gelegt wurden dem Beschluß die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.10.2008. Art. 52 Abs. 2 GO ist für die Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Gemeinden als Maßstab anzusetzen.

Das Landratsamt Ostallgäu nimmt zur Übertragung der Sponsoringrichtlinie des Freistaates Bayern auf die Stadt Füssen wie folgt Stellung:

*„Grundsätzlich besteht aus unserer Sicht kein Problem mit der Übertragung der Richtlinie auf die Stadt Füssen. Hinsichtlich der Erstellung und Veröffentlichung der Spenderliste nach Zustimmung der Spender liegt jedoch ein Widerspruch zu den Vorschriften der Gemeindeordnung vor. Der Freistaat Bayern unterliegt nicht den Vorgaben der Gemeindeordnung, die Stadt Füssen hat diese jedoch zu beachten.“*

*Für den Fall, dass die Annahme der Spenden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung nach Art. 52 Abs. 2 GO erfolgt ist, ist zu beachten, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen nach Art. 52 Abs. 3 GO der Öffentlichkeit erst dann bekannt zu geben sind, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Das bedeutet, dass auch eine Spenderliste erst nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe erstellt werden könnte.*

*Ob die Gründe für die Geheimhaltung entfallen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Eine generelle Freigabe nach zwei Jahren ist daher nicht möglich.*

*Wir bitten Sie daher, dies bei den Überlegungen eine Sponsoringrichtlinie einzuführen, zu beachten.“*

Folgende (Satz-)Inhalte der Handlungsempfehlungen sowie der Sponsoringrichtlinie können gegenübergestellt werden:

<b>Handlungsempfehlungen</b>	<b>Sponsoringrichtlinie</b>
Es sollte deshalb auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden (Ziffer 3 Abs. 1)	Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen: - vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Ziffer 3.2 Spiegelstrich 4)
Es wird jedoch empfohlen, daß die Zuwendungen nicht (sofort) durch den Ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses an- und entgegengenommen werden (Ziffer 3.1 Satz 2).  Über die Annahme von Zuwendungen befindet der Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigter Ausschuß (Ziffer 3.3.1 Satz 1)	Die Annahme von angebotenen oder ausnahmsweise eingeworbenen Sponsoringleistungen bedarf der Einwilligung der Leitung der Behörde oder sonstigen Einrichtung bzw. einer von ihr beauftragten Organisationseinheit (Ziffer 5.2).
Es wird empfohlen, Zuwendungsangebote zu dokumentieren und unverzüglich dem Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistungen) sowie den Zuwendungsgeber und Begünstigten in einer Zuwendungsliste	Sponsoringmaßnahmen sind durch den Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoringvereinbarung vollständig und abschließend aktenkundig zu machen (Ziffer 5.3)

<b>Handlungsempfehlungen</b>	<b>Sponsoringrichtlinie</b>
aufnehmen sollte (Ziffer 3.2)	Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen.
Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrung beeinflussen.  Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen (z. B. durch Darlegung und Dokumentation der Gründe für die Recht- und Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Entscheidung), so empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen (Ziffer 3.3.2)	Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen: - Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung sowie Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen.  Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden (Ziffer 4.3 Satz 1 )
Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln (Ziffer 3.4).	In einem zweijährlichen, im Internet zu veröffentlichen Bericht des Staatsministeriums des Innern an den Bayerischen Landtag sind für die gesamte Staatsverwaltung alle Leistungen ab einem Wert von über 1.000 € im Einzelfall gemäß Anlage 2 darzustellen (Ziffer 8.1 Satz 1)

Die Regelung des Art. 52. Abs. 2 GO kann durch die Anwendung der Sponsoringrichtlinie des Freistaates Bayern nicht umgangen werden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit dann bekanntzugeben, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadträtin Dr. Derday verweist auf einen Beschluss des HFP-Ausschusses vom 27.06.2017, in dem die Verfahrensweise beschlossen wurde.

Hauptamtsleiter Rist erklärt, dass wie oben genannt der Art. 52. Abs. 2 GO zu Anwendung kommt.

Stadtrat Ullrich führt aus, dass dies Beschlusslage sei.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt mit 17 : 2 Stimmen die Eingabe des Herrn Jürgen Brecht vom 24.05. mit Änderung vom 29.05.2017 zur Kenntnis. Die Bisherige Verfahrenspraxis im Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 9 Ziffer 1 Buchst. x) GeschOStR, der die Handlungsempfehlungen vom 27.10.2008 zugrunde gelegt werden, wird beibehalten. Im Hinblick auf die Anwendung der Handlungsempfehlungen wird die Anwendung der Sponsoringrichtlinie für nicht notwendig erachtet. Die Eingabe des Herrn Jürgen Brecht wird abgewiesen.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen 17  
Nein-Stimmen 2

### **Beschluss Nr. 51**

#### **Betrauungsakt der Stadt Füssen für das Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing**

#### **Sachverhalt:**

Herr Fredlmeier trägt anhand einer Präsentation die Einzelheiten zu dem Betrauungsakt vor.

## **Hintergrund:**

Am 29.09.2015 betraute der Stadtrat der Stadt Füssen sein Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing mit DAWI-Aufgaben in den Bereichen Tourismus- und Stadtmarketing. Die Stadt folgte damit den verschärften Anforderungen des EU-Beihilfe- und Vergaberechts. Mangels konkreter Vorgaben wurde der Text des Betrauungsaktes sehr allgemein gehalten. In den vergangenen zwei Jahren führte das Thema in der Tourismusbranche zu Verwirrung und Hysterie. Um sich abzusichern, entschied sich FTM, mit der Unterstützung eines Fachanwalts einen detaillierten Betrauungsakt zu formulieren, über den der Stadtrat in Erneuerung des Aktes vom 29.09.2015 in der Sitzung am 25.07.2017 beraten und beschließen soll.

## **Begründung:**

Die Stadt Füssen hat mit Wirkung zum 01.01.2005 und in der Fassung der Unternehmenssatzung vom 01.12.2014 die Füssen Tourismus und Marketing (FTM) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Seitdem führt die FTM die freiwillige kommunale Aufgabe der Wirtschaftsförderung in Form der Tourismusförderung im Interesse der Allgemeinheit nach Maßgabe ihrer satzungsgemäßen Bestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften und der getroffenen ergänzenden Vereinbarungen zwischen der Stadt und FTM aus. Rechtliche Aufstellung und Tätigkeit der FTM haben sich nach Maßgabe ihrer Rechenschaftsberichte sowie der Kontrollen und Überprüfungen durch die Stadt und den Rechtsaufsichtsbehörden als gesetzmäßig, effektiv, wirtschaftlich und zielgerichtet zur Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Rahmen der Tourismusförderung als Bestandteil der Wirtschaftsförderung erwiesen.

Die Finanzierung der FTM unterliegt den europäischen Beihilfenvorschriften. Da-nach sind Beihilfen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere, wenn sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

Die Europäische Kommission hat hierzu am 13. Juli 2005 zunächst das sog. „Monti-Kroes-Paket“ beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 29. Nov. 2005). Dieses ist zwischenzeitlich durch das sog. „Almunia-Paket“ (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 11. Jan. 2012) abgelöst worden.

Dieses regelt, wie Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzuwenden ist auf:

- Staatliche Beihilfen an Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlverpflichtung)

Auf Grundlage des „Almunia-Pakets“ können Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (in der Regel Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge), nach Art. 106 Abs. 2 AEUV von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) zur Europäischen Kommission freigestellt werden.

Rechtliche Prüfungen der beihilferechtlichen Situation bei der Finanzierung von Tourismusorganisationen zeigen einen Handlungsbedarf für die Tätigkeit der FTM auf. Dieser Tätigkeitsbedarf wird dadurch unterstrichen, dass nach den aktuellen Informationen der Europäischen Kommission nicht zu erwarten ist, dass in die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union Bestimmungen aufgenommen werden, welche Beihilfen im Sinne der Art. 106 ff. AEUV Inlandstourismusstelle bzw. zur Erfüllung von Aufgaben der Tourismusförderung von der Beachtung der entsprechenden Vorschriften, insbesondere vom grundsätzlichen Beihilfeverbot für Unternehmen ausnehmen.

Wesentlicher Bestandteil des „Almunia-Pakets“ ist der sog. „Freistellungsbeschluss“ der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2011. Dieser enthält Voraussetzungen, nach denen Zuwendungen zwar Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, auf Grund der gesetzlichen Freistellung aber nicht der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unterliegen. Sie müssen deshalb nicht bei der Europäischen Kommission zur vorherigen Prüfung und Genehmigung angemeldet werden.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses, soll die FTM durch einen öffentlichen Betrauungsakt mit den Dienstleistungen gemäß der Anlage 1 § 2 betraut werden. Der Betrauungsakt enthält folgende notwendige Parameter für die Dienstleistungen und finanziellen Zuwendungen:

1. Öffentlicher Auftrag: Der Betrauungsakt ist an die FTM gerichtet und ist rechtlich verbindlich.

2. Berechnung der Ausgleichsleistungen: Die Beihilfe für die FTM ist nach-vollziehbar. Die Festlegungen zur Finanzierung werden im Vorhinein getroffen. Dies geschieht durch Festlegungen des Haushalts- und Marketingplans und der ergänzend zwischen der Stadt und FTM getroffenen Vereinbarungen.
3. Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle: Die Verwendung der Mittel muss von der FTM nach Maßgabe von deren satzungsgemäßen Bestimmungen und den ergänzenden Festlegungen im Betrauungsakt nachgewiesen werden.

**Beschluss:**

Nach kurzer Beratung faßt der Stadtrat mit 19 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat betraut die Füssen Tourismus und Marketing, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen, durch den als Anlage 1 beigefügten öffentlichen Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Dauer von zehn Jahren.
2. Die Betrauung erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Füssen Tourismus und Marketing vom 28.06.2017.
3. Dieser Beschluss erfolgt unter Beachtung der im sogenannten Almunia-Paket der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale Ausgleichszahlungen und sonstige Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen.
4. Der Betrauungsakt wird befristet auf einen Zeitraum von zehn Jahren.
5. Er kann jedoch bereits vor Ablauf dieser Zeit jederzeit durch gesonderten Beschluss des Rates beendet werden.

In diesem Zusammenhang erklärt Stadtrat Dr. Böhm noch, dass Herr Fredlmeier „romantische Seele Bayerns“ schreibt. Unsere Altstadt ist unser Kapital, sie ist einmalig. Deshalb sollte nicht ständig gegen die Altstadtsatzung verstoßen werden.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 52**

**Vollzug der Geschäftsordnung  
Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2017**

**Sachverhalt:**

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.05.2017.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt mit 19 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 09.05.2017.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 53**

**Vollzug der Geschäftsordnung Genehmigung der Niederschrift vom 30.05.2017**

**Sachverhalt:**

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.05.2017.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt mit 19 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 30.05.2017.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Vormerkung****Anträge, Anfragen****Sachverhalt:****Busse**

Zweiter Bürgermeister Schulte trägt vor, dass die Sitzung schon mit Bussen begonnen wurde. Er sei vor kurzem in Bamberg und Coburg gewesen. In beiden Städten gebe es einen zentralen Platz an dem die Leute aussteigen und die Busse parken können. Die Morisse wäre hierfür geeignet.

Ein gebührenfreier Parkplatz könnte der Festplatz sein.

**Parkplätze am Lech**

Zweiter Bürgermeister Schulte erklärt, während der Baumaßnahme EWR wurden am Lech Parkplätze geschaffen. Werden diese wieder beseitigt?

Verw.Rat Angeringer antwortet, die Parkplätze am Lech waren eine Interimslösung. Bei den Bewohnerparkplätzen in der Floßergasse sei die Nachfrage höher als das Angebot. Evtl. könne man sie als dauerhafte Lösung lassen und eine andere Zufahrt wählen.

**WEZ – Parkplätze**

Der Geh und Radweg am WEZ werde immer sehr stark zugeparkt, so Zweiter Bürgermeister Schulte.

**Hotel Eiskristall**

Stadtrat Schneider bemängelt den Zustand des Hotel Eiskristall. Könne hier eingeschritten werden?

Der Vorsitzende sichert zu, dass er den Eigentümer anschreiben werde, damit dieser den jetzigen Zustand beseitigen läßt. Die Stadt ist bemüht einen Kauf bzw. Verkauf zu vermitteln.

**Lechuferweg**

Stadtrat Bader trägt vor, dass der Lechuferweg ein Fußweg ist, auf dem auch Radfahrer fahren dürfen. Mit den e-bikes fahren sie allerdings viel zu schnell. Er bittet Schilder „Bitte Schrittgeschwindigkeit“ anzubringen.

Für den Vorsitzenden macht dieses Schild keinen Sinn. Er möchte hier einen zweiten Weg bauen.

Stadtrat Hipp wird zur nächsten Verkehrsausschusssitzung einen entsprechenden Antrag vorlegen.

**Blumentrog vor der Spitalkirche**

Stadtrat Peresson erklärt, dass vor drei Wochen bereits über den Blumentrog vor der Spitalkirche gesprochen wurde. Er stehe immer noch. Er bittet ihn doch einfach mit einem Gabelstapler zu versetzen.

### **Hiebelerstraße**

Stadtrat Ullrich führt aus, dass bezüglich des Rückbaus in der Hiebelerstraße Beschlüsse gefaßt wurden. Werden diese umgesetzt?

Verw.Rat Angeringer antwortet, dass das Landratsamt das letzte Wort habe.

### **Wohnmobile am Weißensee und Alatsee**

Stadträtin Lax beschwert sich darüber, dass am Weißensee und am Alatsee immer mehr Wohnmobile nächtigen. Die Verkehrsüberwachung sollte hier zwischen 6.00 und 7.00 Uhr kontrollieren.

Iacob  
Erster Bürgermeister

Rist  
Protokollführer